



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Juni 2013 (18.06)
(OR. en)**

10749/13

INST 291

I-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Kommission zur Ernennung eines Mitglieds der Europäischen Kommission - Anwendung des schriftlichen Verfahrens*

1. Gemäß Artikel 21 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien wird ein kroatischer Staatsbürger vom Rat mit qualifizierter Mehrheit und im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Kommission sowie nach Anhörung des Europäischen Parlaments ab dem Tag des Beitritts bis zum 31. Oktober 2014 zum Mitglied der Kommission ernannt.
2. Die Regierung der Republik Kroatien hat dem Rat am 25. April 2013 den Namen ihres Kandidaten, Herrn Neven MIMICA, mitgeteilt.
3. Am 26. April 2013 hat der Rat beschlossen, das Europäische Parlament zu der Ernennung von Herrn MIMICA anzuhören.

* Punkt, zu dem der AStV gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe e der Geschäftsordnung des Rates einen Verfahrensbeschluss annehmen kann.

4. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme zu dieser Ernennung am 12. Juni 2013 abgegeben.
5. Der Präsident der Kommission hat den Rat am 14. Juni 2013 über seine Zustimmung zu der Ernennung von Herrn MIMICA unterrichtet¹.
6. Der Beschluss zur Ernennung des kroatischen Mitglieds der Kommission ist nicht Teil der in Artikel 3 Absatz 4 des Beitrittsvertrags genannten Maßnahmen², die vor dem Beitritt erlassen werden können. Um eine solche Ernennung ab dem Tag des Beitritts zu gewährleisten und da am 1. Juli 2013 keine Tagung des Rates vorgesehen ist, muss ein solcher Ernennungsbeschluss im Wege des schriftlichen Verfahrens gefasst werden, das am **1. Juli 2013** abgeschlossen werden muss.
7. Der AStV wird somit ersucht,
 - a) zu empfehlen, dass der Rat im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Kommission den Beschluss zur Ernennung von Herrn MIMICA zum Mitglied der Kommission (Dok. 10110/13 INST 262; von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung) annimmt;
 - b) gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe e der Geschäftsordnung des Rates zu beschließen, auf das schriftliche Verfahren gemäß Artikel 12 Absatz 1 zurückzugreifen, um den unter Buchstabe a genannten Beschluss anzunehmen.

¹ Vgl. Dok. 10987/13 INST 309.

² ABl. L 112 vom 24.4.2012, S. 14.